



**Kreis
Plön**
Die Landrätin

Bericht

102/15

**Bericht über die Umsetzung des Beschlusses des Kreistags
vom 09.07.2015 zum Thema Fracking**

Fertigstellungsdatum: 25.09.2015
Aktenzeichen: R2
Ansprechpartner: Kregel-Olff, Ansgar
Federführung: Fachbereich 3 - Sicherheit,
Ordnung, Bauen und Umwelt

	Beratende Gremien	Zuständigkeit	Datum, Öffentlichkeitsstatus	TOP Nr.
1.	Kreistag	Kenntnisnahme	01.10.2015, öffentlich

Landrätin:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich
-------------------	--

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Der Kreistag hat am 09.07.2015 folgenden Beschluss gefasst (AN/KT/2015/0025):

- „1. *Der Plöner Kreistag spricht sich angesichts des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag nachdrücklich für ein vollständiges Fracking-Verbot aus. Fracking gefährdet Lebensgrundlagen für Mensch, Natur, Umwelt, Landwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus. Der Kreistag appelliert an die Bundestagsabgeordneten, ein vollständiges Fracking-Verbot zu beschließen. In diesem Zusammenhang wird die Landrätin gebeten, in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Kreispräsidenten, die Bundestagsabgeordneten aus dem Kreis Plön aufzufordern, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne des Bundesratsbeschlusses für ein vollständiges Fracking-Verbot einzusetzen.*
2. *Kommunen, die sich gegen Frackingmaßnahmen im Kreis Plön rechtlich zu Wehr setzen, erhalten – sofern gewünscht – Unterstützung des Kreises. Die Kreisverwaltung wird gebeten, hinsichtlich diesbezüglicher Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten einschließlich einer Unterstützung der Kommunen den Ausschüssen und dem Kreistag Vorschläge vorzulegen.*
3. *Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, das Gesamtinteresse unserer Regionen und unseres Kreises, Fracking zu verhindern, darzulegen. Auch erwartet der Kreistag Aussagen der Kreisverwaltung, ob und ggf. welche Forderungen aus der Veranstaltung am 29. Januar 2015 gezogen wurden bzw. gezogen werden sollten.*
4. *Alle Beschlüsse des Kreistages sind dem Bundestag, der Bundesregierung, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, der Landesregierung und allen betroffenen Behörden zu übermitteln.“*

Zu 1. Gemeinsames Schreiben der Landrätin und des Kreispräsidenten an die MdB aus dem Kreis Plön

Die Landrätin und der Kreispräsident haben mit Schreiben vom 31.07.2015 die beiden Bundestagsabgeordneten aus dem Kreis Plön angeschrieben und darin darum gebeten, sich für ein vollständiges Fracking-Verbot einzusetzen.

Die beiden gleichlautenden Schreiben sowie die bereits erfolgte Antwort des MdB Dr. Philipp Murmann sind in der **Anlage 1** enthalten.

Zu 2. Unterstützung des Kreises für Kommunen, die sich gegen Frackingmaßnahmen zur Wehr setzen

Aufgrund der personellen Situation und der vielschichtigen weiteren Aufgaben des Rechtsservices ist eine umfassende, anwaltsähnliche Beratung und Begleitung von der Rechtsfrage bis zur rechtskräftigen Entscheidung kaum möglich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass unabsehbar ist, in welchem Umfang die einzelnen Gemeinden die Beratung und Begleitung in Anspruch nehmen würden. Auch das Umweltamt kann aus gleichen Gründen nur begrenzt eine Unterstützung gewährleisten. Jede Beratung und Begleitung durch den Kreis kann aus diesen Gründen nur unter dem Vorbehalt des Leistbaren stehen.

Wesentliches Element und bereits jetzt rege in Anspruch genommen ist der fachliche Austausch zwischen dem Amt für Umwelt (insbesondere Abt. 311) einerseits und Kommunen, Bürgerinitiativen sowie Bürgern und Bürgerinnen andererseits. Bereits heute findet ein solcher, regelmäßiger Austausch insbesondere mit der Bürgerinitiative „Frackingfreier Kreis Plön“ statt. Dabei werden Informationen zu laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren – etwa gegen das LBEG – ausgetauscht. Daneben nahm die Leiterin des Amtes für Umwelt auf eine Einladung hin an einer nichtöffentlichen Versammlung von Gemeinden des Kreises Plön zum Thema Fracking teil.

Hinsichtlich möglicher Rechtsberatungen sei vorab erwähnt, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz eine rechtliche Beratung Dritter (also der Kommunen) durch den Kreis jedenfalls dann nicht verbietet, wenn diese unentgeltlich erfolgt und von Personen durchgeführt wird, die die Befähigung zum Richteramt besitzen (§ 6 RDG). Letztere Voraussetzung ist beim Rechtsservice (R1 und R2) gegeben. Hierbei ist hinsichtlich der personellen Ressourcen aber zu beachten, dass die Stelle R2, die mit einem abgeordneten Regierungsrat vom Land derzeit befristet bis Januar 2016 besetzt ist, nicht mit Sicherheit auch in der Zukunft zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund ist es möglich, Kommunen zu beraten, die ein konkretes Rechtsschutzziel im Auge haben. Dies kann beispielsweise sein, sich gegen bestimmte Aufsuchungs- oder Fördergenehmigungen zur Wehr setzen zu wollen. Den Kommunen könnte dann vom Kreis eine erste summarische Einschätzung der Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln unter Bewertung der Rechtslage zur Verfügung gestellt werden.

Das Beschreiten des Rechtsweges hingegen müsste dann von den Kommunen selbst oder durch einen Rechtsanwalt erfolgen. Eine entsprechende Verantwortung für ein mögliches Unterliegen mit etwaigen Haftungsfragen kann der Kreis nicht übernehmen.

Sollten Rechtsmittel von der Kommune eingelegt werden, bestünde grundsätzlich auch während eines Verfahrens die Möglichkeit, den Rechtsservice des Kreises zu konsultieren und eine weitere unabhängige Einschätzung unter Berücksichtigung einer veränderten prozessualen Situation einzuholen.

Zudem erscheint sinnvoll, den bereits stattfindenden fachlichen Austausch zwischen der Bürgerinitiative „*Frackingfreier Kreis Plön*“ und dem Amt für Umwelt zu erweitern. An diesem Austausch könnten in Zukunft sowohl der Rechtsservice wie auch interessierte und betroffene Kommunen teilnehmen. Im Rahmen eines solchen Gesprächskreises könnten aktuelle Entwicklungen, Prozessstrategien und auftretende Fragen laufend geklärt werden.

Zu 3. Gesamtinteresse des Kreises Plön, Fracking zu verhindern und Folgerungen aus der Veranstaltung vom 29.01.2015

I. Gesamtinteresse des Kreises Plön, Fracking zu verhindern

Das Gesamtinteresse des Kreises Plön, Fracking zu verhindern, ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Vorausgeschickt sei, dass sich das Interesse darauf erstreckt, Fracking insgesamt zu verhindern. Fracking soll also weder versuchsweise noch wirtschaftlich betrieben werden, weder zur Förderung von Erdgas noch von Erdöl, weder durch Vertikal- noch durch Horizontalbohrungen und weder ober- oder unterhalb von 3.000 Metern unter der Erdoberfläche.

1. Natur- und Gewässerschutz als Aufgabe des Kreises

Der Kreis nimmt Aufgaben des Natur- und Gewässerschutzes wahr. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung hat der Kreis ein gesetzlich untermauertes Interesse, Fracking in entsprechend ausgewiesenen Schutzgebieten zu verhindern.

So existieren im Kreis viele Schutzgebiete (Landschafts- und Naturschutzgebiete), die insgesamt etwa 1/3 des Kreisgebietes ausmachen. Durch Fracking können Belange des Arten- und Biotopschutzes betroffen sein. Mit dem Vorkommen streng geschützter Arten ist in den verschiedenen Naturschutzgebieten zu rechnen.

Hierbei sind die Verbote zu berücksichtigen, die aus den §§ 44 ff. BNatSchG in Bezug auf den Schutz streng geschützter Arten sowie aus den §§ 33 ff. BNatSchG für den Schutz der Natura 2000-Gebiete und aus § 30 Abs. 2 BNatSchG bezüglich geschützter Biotope resultieren. Zudem sind nach den Verordnungen über einzelne Naturschutzgebiete im Kreis Plön alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des jeweiligen Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 WHG auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.

Es darf aufgrund der genannten gesetzlichen Vorschriften weder zu Beeinträchtigungen noch zu Schädigungen der oben genannten Gebiete oder Biotope kommen.

Neben dem Naturschutzrecht ist der Kreis auch verpflichtet, den Gewässerschutz durchzusetzen. Im Kreis existieren mehrere Wasserschutzgebiete. So existiert im Kreis Plön etwa das Wasserschutzgebiet „Plön-Stadtheide“. Die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Abmaße des Schutzgebietes resultieren aus potentiellen Einträgen von der Geländeoberfläche. Hier besteht für das zu Trinkwasserzwecken geförderte Grundwasser zusätzlich die Gefahr der Versalzung durch das Aufkommen von salzhaltigem Grundwasser aus tieferen Bereichen.

Das Gutachten des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 28.06.1973 beschreibt die Situation folgendermaßen: *„Im Gebiet der Fassung, wie in der weiteren Nachbarschaft, ist das tiefere Wasser versalzen. Der Untergrund ist erheblich gestört, so dass Sohlen aufgrund der hydraulischen Verhältnisse in die Süßwasserbereiche aufdringen.“* Die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken ist hier nur unter Einhaltung des Gleichgewichtes zwischen Süßwassererneuerung und dem Salzwasserzutritt zu wahren. In der weiteren Nachbarschaft sind alle Aktionen zu unterbinden, die das Gleichgewicht stören könnten.

Zu berücksichtigen sind ferner die Trinkwasserförderungen mehrerer Wasserwerke. Eine Bohrung in oder an oberirdischen Gewässern ist nicht genehmigungsfähig.

2. Natur- und Gewässerschutz als kreiseigenes Interesse

Neben das Interesse des Kreises am Natur- und Gewässerschutz aus gesetzlicher Aufgabenzuweisung tritt auch ein wesentliches kreiseigenes Interesse an der Verhinderung von Fracking.

Bereits im Windenergiekonzeptes des Kreises wurde beschrieben, dass der Kreis sich einem Leitbild verschrieben hat, welches maßgeblich auf dem Erhalt und der weiteren Schaffung von Naturschutzflächen basiert. In diesem Konzept ist die Rede von raumbedeutsamen Interessen, die am Erhalt von Alleinstellungsmerkmalen des wirtschaftlich strukturschwachen Kreises Plön bestehen. Diese Interessen lassen sich gleichermaßen auch gegen Fracking anführen.

„Zu diesen Interessen zählen u. a.:

- das für die Tourismusregionen Ostseeküste und Holsteinische Schweiz sowie die Naherholungsfunktion gegenüber den Oberzentren ausschlaggebende attraktive Landschaftsbild,*
- die Rolle des Kreises Plön als Zuzugsregion, ebenfalls u. a. begründet mit der außerordentlich attraktiven Freiraumstruktur,*
- naturschutzfachliche Belange des im Kreis Plön besonders bedeutenden Vogelzuges und Vogelbestandes“ (Windenergiekonzept Fortschreibung 2009, Seite 2 f.).*

Damit wird klar, dass die geschützten Flächen nicht singulär und nicht nur unter dem Aspekt der Naturschutzgesetze betrachtet werden können, sondern deren übergreifende Bedeutung für die

Ausrichtung des Kreises in eine Gesamtbetrachtung – auch der Erwerbsgrundlagen in Bezug auf den Tourismus und einen naturnahen Lebensraum – einzubeziehen ist. Neben dem Tourismus sind zudem Auswirkungen von Fracking auf andere Wirtschaftszweige, insbesondere die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, einzubeziehen.

Das somit auch aus wirtschaftlichen Gründen verfolgte Interesse des Kreises an einer möglichst ursprünglichen Naturlandschaft überwiegt im Übrigen ein etwaiges volkswirtschaftlich-bergbauliches Interesse am Fracking. Wirtschaftliche Einbußen im Bereich Tourismus sind aufgrund zahlreicher Reisealternativen in anderen Kreisen und Ländern kurzfristig zu befürchten, sobald bekannt würde, dass Fracking durchgeführt werden sollte.

Sollten Aufsuchung und in der Folge Abbau von Bodenschätzen mittels Fracking im Kreis Plön stattfinden, hätte dies somit erhebliche Folgen für den Tourismus. Insbesondere gilt dies mit Blick auf Langzeitwirkungen, denn die möglicherweise zu gewinnenden Bodenschätze sind endlich, ein Ende des Tourismus als Wirtschaftsfaktor hingegen nicht absehbar. Nach Beendigung des Abbaus von Bodenschätzen wäre eine Wiederbelebung des Tourismus voraussichtlich nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich.

Zu Gunsten der Aufsuchung von Bodenschätzen kann zudem nur in geringem Maße deren gesamtwirtschaftliche Bedeutung angeführt werden. Eine Abhängigkeit der Gesamtwirtschaft von eigenen Rohstoffen, insbesondere von eigenen fossilen Brennstoffen, ist nicht gegeben.

II. Folgerungen aus der Fracking-Veranstaltung vom 29.01.2015

Aufgrund der gegebenen Interessenlage setzt sich der Kreis Plön auch nach der Veranstaltung vom 29.01.2015 gegen Fracking ein.

Insbesondere wurde unter dem 24.02.2015 dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag zur Weiterleitung an den Bund eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominderung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben übersandt (**Anlage 2**). Im Ergebnis spricht sich der Kreis Plön damit klar gegen Fracking aus und versucht so, Schwachstellen des Gesetzesentwurfs auszubessern.

Zudem ist dem Kreis Plön nunmehr ein Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt worden. Der Erlass betrifft die Vorgehensweise bei Genehmigungsanträgen für Bohrungen unterschiedlichster Art, zu denen auch Frackingmaßnahmen zählen. Genehmigungsanträge für Frackingmaßnahmen sollen demnach bis zum Vorliegen einer Risikostudie nicht weiter verfolgt werden. Derzeit wird von Seiten der Kreisverwaltung geprüft, ob ein solcher Erlass auch auf Schleswig-Holstein übertragbar wäre.

Zu 4. Übermittlung von Kreistagsbeschlüssen

Bereits am 22.04.2013 wurde die Resolution, die der Kreistag am 18.04.2013 in Sachen Fracking verabschiedet hat (AN/2013/0015), an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein gesendet. Diese Resolution ist auch an den Landkreistag sowie an das LBEG versandt worden.

Die weitergehende Übermittlung der Beschlüsse entsprechend des Kreistagsbeschlusses wird noch erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Landrätin und des Kreispräsidenten an die Bundestagsabgeordneten aus dem Kreis Plön nebst Antwort von MdB Dr. Philipp Murmann

Anlage 2: Stellungnahme des Kreises Plön zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz-, und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominderung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben vom 24.02.2015

Peter Sönnichsen
Kreispräsident



Stephanie Ladwig
Landrätin

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

// Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Malecha-Nissen
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Plön, den 31.07.2015

ab 3/8
duy

**Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung in Sachen „Fracking“
hier: Beschluss des Kreistages vom 09.07.2015**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *liebe Frau Dr. Malecha-Nissen,*

der Plöner Kreistages hat sich in seiner Sitzung vom 09. Juli 2015 angesichts des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag nachdrücklich für ein vollständiges Fracking-Verbot ausgesprochen. Fracking gefährdet Lebensgrundlagen für Mensch, Natur, Umwelt, Landwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus. Der Kreistag appelliert an die Bundestagsabgeordneten, ein vollständiges Fracking-Verbot zu beschließen.

Eine Kopie des Beschlusses haben wir als Anlage beigefügt.

Verbinden möchten wir dieses Anschreiben mit der Bitte, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne des Bundesratsbeschlusses für ein vollständiges Fracking-Verbot einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Peter Sönnichsen)

Stephanie Ladwig
(Stephanie Ladwig)

			J	31
			11. 9. 2015	28.7.15

Kreishaus
Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön
Tel.: 04522/743-0, Internet: www.kreis-ploen.de

Peter Sönnichsen
Kreispräsident



Stephanie Ladwig
Landrätin

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

// Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Malecha-Nissen
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Plön, den 31.07.2015

ab 3/8
duy

**Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung in Sachen „Fracking“
hier: Beschluss des Kreistages vom 09.07.2015**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *liebe Frau Dr. Malecha-Nissen,*

der Plöner Kreistages hat sich in seiner Sitzung vom 09. Juli 2015 angesichts des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag nachdrücklich für ein vollständiges Fracking-Verbot ausgesprochen. Fracking gefährdet Lebensgrundlagen für Mensch, Natur, Umwelt, Landwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus. Der Kreistag appelliert an die Bundestagsabgeordneten, ein vollständiges Fracking-Verbot zu beschließen.

Eine Kopie des Beschlusses haben wir als Anlage beigefügt.

Verbinden möchten wir dieses Anschreiben mit der Bitte, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne des Bundesratsbeschlusses für ein vollständiges Fracking-Verbot einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Peter Sönnichsen)

Stephanie Ladwig
(Stephanie Ladwig)

			J	31
			11.9.15	28.7.15

Kreishaus
Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön
Tel.: 04522/743-0, Internet: www.kreis-ploen.de

Peter Sönnichsen
Kreispräsident



Stephanie Ladwig
Landrätin

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

29 Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Philipp Murmann
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Plön, den 31.07.2015

ab 31.8.15

**Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung in Sachen „Fracking“
hier: Beschluss des Kreistages vom 09.07.2015**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der Plöner Kreistages hat sich in seiner Sitzung vom 09. Juli 2015 angesichts des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag nachdrücklich für ein vollständiges Fracking-Verbot ausgesprochen. Fracking gefährdet Lebensgrundlagen für Mensch, Natur, Umwelt, Landwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus. Der Kreistag appelliert an die Bundestagsabgeordneten, ein vollständiges Fracking-Verbot zu beschließen.

Eine Kopie des Beschlusses haben wir als Anlage beigefügt.

Verbinden möchten wir dieses Anschreiben mit der Bitte, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne des Bundesratsbeschlusses für ein vollständiges Fracking-Verbot einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Sönnichsen
(Peter Sönnichsen)

Stephanie Ladwig
(Stephanie Ladwig)

31.07.15

Kreishaus
Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön
Tel.: 04522/743-0, Internet: www.kreis-ploen.de

			<i>J</i>	<i>31</i>
			<i>i.v.</i>	<i>R.</i>
			<i>29/7</i>	<i>28.7.15</i>

11 0 KT ab 1/9. Aug von 3/9
21 2 vs. 3/31 zu 1/5.
11. 2/10



Dr. Philipp Murmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Philipp Murmann, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Kreisverwaltung Plön
Frau Landrätin Stephanie Ladwig
Herrn Kreispräsidenten Peter Sönnichsen
Postfach 7
24301 Plön



Berlin, 25.08.2015

Sehr geehrte Frau Ladwig,
sehr geehrter Herr Sönnichsen,

auf diesem Wege möchte ich mich für Ihr Schreiben zum Thema Fracking herzlich bedanken.

Für mich ist eines klar: im Kreis Plön brauchen wir kein Fracking! Gerne werde ich Ihre Argumente daher in das laufende Verfahren einbringen. Dabei möchte ich aber auch zu bedenken geben, dass ein vollständiges Fracking-Verbot – u.a. laut Gutachten unabhängiger Bundestags-Experten – verfassungsrechtlich nicht möglich ist. Zudem gibt es Interessen, z.B. in rot-grün geführten Ländern wie NRW oder Niedersachsen, selbst über den Einsatz der unterschiedlichen Fracking-Methoden zu entscheiden.

Unsere Aufgabe wird es nun sein, die verschiedenen Interessenlagen im weiteren parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen. Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist, werde ich Sie gerne über das Ergebnis informieren.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen weiterhin alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Dr. Philipp Murmann, MdB)

Büro Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030-227-71521
Fax: 030-227-76521
philipp.murmann@bundestag.de

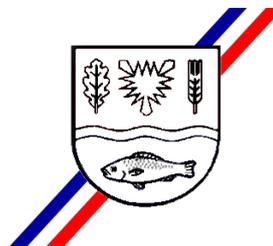
Wahlkreisbüro Neumünster
Kieler Straße 20
24534 Neumünster
Telefon: 04321-99640
Fax: 04321-996424
info@philipp-murmann.de

Wahlkreisbüro Plön
Lange Straße 12/Am Stadtgraben
24306 Plön
Telefon: 04522-500 488
Fax: 04522-7092
www.philipp-murmann.de

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

- Amt für Umwelt -



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Schleswig Holsteinischer Landkreistag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Rückfragen an: Frau Runge
Tel.: 04522 / 743-549
Fax: 04522 / 743-95 549
ute.runge@kreis-ploen.de
Haus C, Zimmer C 452
Aktenzeichen: 31

Plön, den 24.02.2015

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominderung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben Hier: Stellungnahme des Kreises Plön

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die per E-Mail am 03.02.2015 übersandten Gesetzentwürfe und nehme hierzu wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Der Kreis Plön lehnt zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung Fracking unter Verwendung von wassergefährdenden, human- oder ökotoxischen Stoffen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ab und plädiert für ein diesbezügliches Verbot.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen nur unzureichend Rechnung, da eine diesbezügliche Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) nicht beabsichtigt ist und auch durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Einsatz schwach wassergefährdender Stoffe in Teilen zugelassen wird.

Ungeachtet der obigen Ausführungen und der damit aus Sicht des Kreises Plön weiterhin bestehenden Forderung nach einer Änderung des Bergrechts enthält das vorgelegte Gesetz- und Verordnungspaket einige positive Ansätze. Diese reichen aus unserer Sicht allerdings nicht aus, wie im Folgenden dargelegt wird.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18
24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse Kto.-Nr.: 8888
BLZ: 210 501 70 BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

B. Zu den einzelnen Regelungen der Referentenentwürfe

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

a) Wasserhaushaltsgesetz

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Fracking-Maßnahmen in und unter bestimmten Schutzgebieten verboten werden sollen und dass von diesen Verboten Ausnahmen nicht zulässig sind. Kritikwürdig erscheint hier, dass z. B. Wasserschutzgebiete (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 WHG) einen umfassenden Schutz genießen sollen, indem in oder unter diesen keine Fracking-Maßnahmen zulässig sind. In oder unter z. B. Naturschutzgebieten (§ 24 Abs. 3 BNatSchG) gilt dieser Schutz jedoch eingeschränkt, da in diesen Gebieten zwar die Errichtung von Anlagen verboten ist, nicht aber die Maßnahmen selbst, so dass mittels Horizontalbohrungen Fracking unter diesen Gebieten möglich wäre.

Die Regelung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG ist, unabhängig von den Ausnahmemöglichkeiten, nicht ausreichend, da diese das Verbot lediglich auf bestimmte Gesteinsformationen, oberhalb 3000 Meter Tiefe und die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas beschränkt. Insbesondere die Beschränkung auf Erdgas hat für den Kreis Plön zur Folge, dass dieses Verbot nicht greift, da im Kreis Plön hauptsächlich Erdölvorkommen lagern. Dies ist insbesondere deshalb zu kritisieren, weil es den antragstellenden Firmen im Kreis Plön gerade um die Förderung von Erdöl geht.

Die Möglichkeit, nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG verbotene Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 7 WHG dennoch zuzulassen, ist zu weitgehend. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilen. Dabei ist der Behörde ein Ermessen eingeräumt, von dem sich fragt, wie es auszuüben sein wird. Es gibt ein grundsätzliches Verbot der Maßnahmen, jedoch ist der Ausnahmetatbestand recht weitgehend, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Umständen die Genehmigungsbehörde gehalten sein wird, eine Erlaubnis zu erteilen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, an denen sich die Behörde bei der Ermessensausübung orientieren könnte. Im Ergebnis käme als Entscheidung nur die Zulassung oder die Nicht-Zulassung in Betracht. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten müssten dann alle Entscheidungen gleichmäßig ausfallen. Es besteht damit die Gefahr, dass allen Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 7 WHG erfüllen, eine Erlaubnis erteilt werden würde.

Zudem ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis im Sinne des WHG die Bergbehörde, die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu entscheiden hat (§ 19 WHG). Somit liegt die Erlaubniserteilung weiterhin nicht in der Hand des Kreises Plön.

b) Bundesnaturschutzgesetz

Die Beschränkungen im BNatSchG sind nicht ausreichend. Insbesondere ist zu beachten, dass auch hier die Errichtung von Anlagen nur zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, nicht aber für Erdöl verboten wird. Der Schutz für NATURA 2000-Gebiete geht nicht so weit, wie der für Naturschutzgebiete und Nationalparke. Wieso hier eine Differenzierung zu den Naturschutzgebieten und Nationalparks vorgenommen wird, ist nicht nachvollziehbar. Hier ist eine einheitliche Regelung wünschenswert. Dass Landschaftsschutzgebiete keinen gesonderten Schutz genießen ist ebenfalls misslich, insbesondere hinsichtlich etwa zu errichtender Anlagen zum Durchführen von Fracking-Maßnahmen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass zu den Zielen des Naturschutzes auch der Schutz des Grundwassers gehört. Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ist für den vorsorgenden Grundwasserschutz auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. Damit hat sich der Bundesgesetzgeber nach hiesiger Auffassung selbst verpflichtet, die in seinen Kompetenzbereich fallenden Regelungen des Naturschutzes so auszugestalten,

dass Beeinträchtigungen des Grundwassers möglichst verhindert werden. Dieser Verpflichtung wird der geplante auf Anlagen beschränkte Verbotsansatz nicht gerecht.

2. Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen

a) Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben

Grundsätzlich ist die weitgehende Einführung von UVP-Pflichten zu begrüßen. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass eine UVP lediglich einen Verfahrensschritt darstellt. Darin wird der Ist-Zustand der Umwelt dargestellt und es werden voraussichtliche Änderungen aufgeführt. Zudem wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die insgesamt gefundenen Ergebnisse werden von der zuständigen Behörde (hier der Bergbehörde) bewertet und mit Blick auf eine wirksame Umweltvorsorge in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt. Dies dürfte, wenn überhaupt, nur in Einzelfällen zu einer Versagung einer Zulassung führen.

Hinsichtlich der UVP-Pflichten gilt, neben der grundsätzlichen Zustimmung, dass nicht erklärbar ist, wieso bei Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme (§ 1 Nr. 8 UVP-V Bergbau) eine UVP-Pflicht erst ab 1000 Metern Teufe eintreten soll. Zumindest sofern die Fracking-Technologie Anwendung finden soll, wäre eine UVP-Pflicht unabhängig von der Tiefe der Bohrung notwendig.

In § 1 Nummer 8. a) UVP-V Bergbau fehlt ein Bezug auf § 24 BNatSchG (Nationalparke). Bei Betrachtung der darin festgelegten Regelungen erscheint dies als Redaktionsfehler, da sich nicht erschließt, wieso hier eine Unterscheidung zu Naturschutzgebieten gemacht werden soll.

b) Allgemeine Bundesbergverordnung

Die Änderungen in der Allgemeinen Bundesbergverordnung sind ebenfalls zu begrüßen. Dabei kann die Verpflichtung, den Stand der Technik einzuhalten, bei konsequenter Auslegung seitens der zuständigen Behörde ein effektives Mittel sein, die Umweltauswirkungen von Fracking möglichst gering zu halten. Dass hinsichtlich der Emissionsreduzierung lediglich der zumutbare Stand der Technik zu ergreifen ist, ist aus klimapolitischer Sicht zumindest eine zweifelhafte Einschränkung, die in der Praxis zu Streitfällen führen könnte. Auch hier wäre es zu begrüßen, wenn der Stand der Technik den Maßstab setzt. Dies wäre auch unter verfassungsrechtlicher Betrachtung möglich.

Zu beachten ist zudem, dass Lagerstättenwasser unter Tage eingebracht werden darf und dabei 0,1 % wassergefährdende Stoffe enthalten darf, vgl. § 22c Abs. 2 Satz 2, 3 Allgemeine Bundesbergverordnung. Damit ist es zulässig, stärker belastetes Wasser zu versenken als das, das zuvor aus den Lagerstätten zu Tage gefördert wurde. Dies ist nicht hinnehmbar.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Die Änderungen im BBergG und in der EinwirkungsBergV sind zu begrüßen. Sie erweitern die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr auf Bohrlochvorhaben und auf Untergrundspeicherung. Dabei gilt es aber zu beachten, dass die Untergrundspeicherung nur insoweit betroffen ist, als dafür künstliche Hohlräume geschaffen werden. Die Speicherung in bestehenden Hohlräumen ist nicht umfasst. Die neuen Regelungen haben eine Beweiserleichterung für Betroffene zur Folge, sofern Schäden durch die genannten Bergbauvorhaben entstanden sind. Ob diese Regelungen weitreichend genug sind, wird sich erst in der Praxis zeigen. Jedenfalls hat der Gesetzgeber der Möglichkeit von Horizontalbohrungen Rechnung getragen, indem der Einwirkungsbereich radial um die Stelle verläuft, an der Gas oder Öl in die Bohrung eintreten.

Die vorgesehene Änderung der haftungsrechtlichen Fragen ist zu begrüßen. Allerdings sind etwaige seismische Untersuchungen nicht enthalten. Zudem erscheint problematisch, dass das Schadensereignis höchstens sechs Monate nach Beendigung der Bergbauaktivität liegen darf. Damit haftet das Bergbauunternehmen zwar für Handlungen, aber lediglich eingeschränkt für den Zustand der Bohrlöcher, den es selbst verursacht hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ladwig

Stephanie Ladwig
- Landrätin -